

Den Bedenken, die von Lusche und vorher bereits von Dannenberg (NJ 1965 S. 762) gegen die Vorschläge von Arlt und Heuer erhoben worden sind, schließe ich mich an. Zuzugeben ist jedoch, daß die Praxis zu der Überlegung zwingt, ob nicht im Rahmen der eindeutigen gesetzlichen Regelung in den Musterstatuten¹ durch die Rechtsanwendung dem jetzigen Entwicklungsstand in der Landwirtschaft und den Aufgaben in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems Rechnung getragen werden kann.

Im Vordergrund der Betrachtung können allerdings nicht diejenigen Fälle stehen, in denen eine gewisse Lockerung der Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung angestrebt wird, weil Mitglieder aus subjektiven Gründen die Versammlungen nicht besuchen. Hier haben es häufig die Leitungen der Genossenschaften noch nicht verstanden, die sozialistischen Beziehungen zwischen ihnen und ihren Mitgliedern so zu gestalten, daß das gesamte Kollektiv es als selbstverständlich ansieht, an allen wichtigen Entscheidungen der Genossenschaft mitzuwirken. Einer solchen mangelhaften Erziehungsarbeit der leitenden Organe der Genossenschaft sollte nicht noch dadurch Vorschub geleistet werden, daß Bestimmungen, die diese Erziehungsarbeit fördern, nicht mehr angewendet werden. Es gibt aber durchaus Fälle, in denen es aus objektiven Gründen für die Genossenschaften schwierig ist, das in den Musterstatuten vorgesehene Zwei-Drittel-Quorum für die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung zu erreichen, so z. B., wenn Genossenschaften aus verschiedenen Dörfern zusammengelegt worden sind.

Lusche ist darin zuzustimmen, daß diese Probleme letztlich nur durch eine neue gesetzliche Regelung befriedigend gelöst werden können, und er hat dazu recht konstruktive und erörterungswerte Vorschläge gemacht. Es müssen aber m. E. bereits jetzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Wege gefunden werden, um Schwierigkeiten der Praxis überwinden zu helfen.

Diese Schwierigkeiten sind nicht damit auszuräumen, daß bestimmte Entscheidungsbefugnisse der Mitgliederversammlung auf andere Kollektive übertragen werden. Sicherlich ist es nicht Ausdruck echter, sozialistischer Demokratie, wenn rückständige Mitglieder notwendige und wichtige Beschlüsse der Genossenschaft dadurch verhindern können, daß sie nicht zu den Versammlungen erscheinen. Bei der derzeitigen Ausgestaltung der Musterstatuten würden die Prinzipien der sozialistischen Demokratie aber ebenso verletzt, wenn eine qualifizierte Minderheit ihren Willen der Mehrheit aufzwingen könnte. Das wäre immer dann der Fall, wenn statt der vorgesehenen Mitgliederversammlung der Vorstand, die Revisionskommission, Brigaden oder andere Kollektive über wichtige, das gesamte Kollektiv bindende Maßnahmen entscheiden würden.

Auch dann, wenn Mitglieder schuldhaft genossenschaftliche Pflichten verletzt und der LPG dadurch einen Schaden verursacht haben, ist die Auseinandersetzung in der Mitgliederversammlung die wirkungsvollste erzieherische Maßnahme. Die Funktion des § 17 LPG-Ges. in Verbindung mit § 15 LPG-Ges. besteht darin, diese Mitglieder durch die Auseinandersetzung und Beschlußfassung über den Schadenersatzanspruch in der Mitgliederversammlung zu einer richtigen Einstellung zur Genossenschaft und zum gesellschaftlichen Eigentum zu erziehen sowie die Leitung und die Arbeitsorganisation in der LPG zu verbessern². Ob unter Berücksichtigung des gewachsenen Verantwortungsbewußtseins der Ge-

nossenschaftsbauern die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung nach § 17 Abs. 2 LPG-Ges. schon jetzt auf andere Kollektive übertragen werden sollte, kann jedoch m. E. nur durch eine gesetzliche Neuregelung geklärt werden, nicht aber durch Auslegung oder rechtsschöpferische Anwendung der geltenden Musterstatuten.

Arlt und Heuer ziehen die Richtigkeit der in Theorie und Praxis bisher einhellig vertretenen Auffassung in Zweifel, daß Beschlüsse der Mitgliederversammlung, an der nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilgenommen haben, nichtig sind. Nach ihrer Meinung können diese Beschlüsse ihre rechtliche Wirkung nur dann verlieren, wenn sie durch den Kreislandwirtschaftsrat aufgehoben werden. Dem kann aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden;

Durch die Befugnis der örtlichen staatlichen Organe zur Aufhebung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und anderer Organe der Genossenschaft³ wird die Überprüfungspflicht der Gerichte, soweit sie über vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden haben, nicht eingeschränkt. Bei bestimmten Klagen, z. B. bei § 17 Abs. 2 LPG-Ges., ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung die Anspruchsgrundlage, ohne die eine Forderung nicht geltend gemacht werden kann. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Prinzipien kann ein Beschluß der Mitgliederversammlung aber nur rechtswirksam werden, wenn er unter Beachtung der dafür vorgesehenen Normen ergangen ist. Seine Wirksamkeit hängt nicht von irgendwelchen weiteren Bedingungen ab, z. B. davon, aus welchem Grund oder in welchem Umfang die Beschlußfähigkeit nicht gegeben war. Deshalb ist es an sich völlig gleichgültig, welches staatliche Organ mit der Nachprüfung befaßt wird.

Selbst wenn man Arlt und Heuer darin folgen wollte, daß mit Rücksicht auf die allgemeine Befugnis der örtlichen Organe zur Aufhebung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Kreislandwirtschaftsrat zuständig wäre, würde dies nichts am Ergebnis ändern. Auch der Kreislandwirtschaftsrat müßte bei Verletzung der Vorschrift über die Zwei-Drittel-Anwesenheit die Genossenschaft veranlassen, einen statutengemäßen Beschluß zu fassen. Es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, daß an die Nachprüfung durch den Kreislandwirtschaftsrat andere Maßstäbe angelegt werden dürfen.

Die Konstruktion, daß ein unter Verletzung der Vorschrift über die Zwei-Drittel-Anwesenheit gefaßter Beschluß dadurch völlig wirksam werde, daß die bei Beschlußfassung abwesenden Mitglieder nachträglich zustimmen, ist abzulehnen. Ebenso unzulässig ist es, die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses von seinem Inhalt abhängig zu machen. Diese Bestrebungen sind allein von Zweckmäßigkeitserwägungen getragen; sie laufen auf eine Umgehung der Musterstatuten hinaus.

Ist aber der Ausgangspunkt bei der Überprüfung der Beschlußfähigkeit sowohl für die Kreislandwirtschaftsräte als auch für die Gerichte gleich, dann sollte auch daran festgehalten werden, daß dasjenige Organ, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, die Überprüfung insgesamt vornimmt. Das würde bedeuten, daß die Gerichte bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach § 28 LPG-Ges. jeweils von Amts wegen prüfen, ob rechtswirksame Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen.

In der gerichtlichen Praxis wird den objektiven Schwierigkeiten bei der Erreichung der Zwei-Drittel-Anwesenheit zum Teil durch gewisse motivierte Abstriche von

¹ Ziff. 55 Abs. 1 MSt Typ X; Ziff. 34 Abs. 1 MSt Typ II; Ziff. 58 Abs. 2 MSt Typ III.

² Vgl. Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin 1964, S. 183.

³ Ziff. 55 Abs. 2 MSt Typ I; ziff. 34 Abs. 3 MSt Typ II; Ziff. 58 Abs. 2 MSt Typ III.